Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1995**
16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Antrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Gefährliche Streumunition verbieten – Das humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Streumunition ist eine Munition, die Submunition mit Explosivstoff enthält, die mittels eines Trägers verbracht wird und die dazu bestimmt ist, ihre Wirkung in einem zuvor definierten Zielgebiet statistisch verteilt zu entfalten. Träger von Streumunition sind z. B. Geschosse, Raketen und Luftfahrzeuge. Merkmale von Streumunition sind die fehlende Fähigkeit zur selbständigen Zielerkennung und die i. d. R. nach dem Einsatz große Zahl für Personen gefährlicher Blindgänger. Der Begriff Streumunition umfasst keine Munition, die im direkten Richten verbracht wird, Leucht- und Nebelmunition, Suchzündermunition mit der Fähigkeit zur selbständigen Zielerkennung, Submunition ohne Explosivstoffe sowie Landminen.

Der Einsatz von Streumunition ist – genau wie der Einsatz anderer Waffen – Einschränkungen durch das humanitäre Völkerrecht unterworfen. Der Einsatz gegen die Zivilbevölkerung, zivile Siedlungsgebiete oder zivile Objekte ist verboten. Insbesondere der Einsatz von Streumunition von einer für Personen gefährlichen Blindgängerrate von über 1 Prozent gefährdet Zivilsten auch über das Konfliktende hinaus und erschwert zusätzlich den Wiederaufbau von Wirtschaft und Infrastruktur. Spezielle völkerrechtliche Regeln zu technischen Spezifikationen oder zum Einsatz von Streumunition gibt es bislang jedoch nicht.

Bisher ist nur die Frage der Verantwortung für explosive Kampfmittelrückstände nach Konfliktende im Rahmen von Protokoll V zum VN-Waffenübereinkommen geregelt. Diese Regelungen stellen einen wichtigen Fortschritt dar, sind aber unzureichend. Eine umfassende Ächtung von Streumunition ist international gegenwärtig nicht durchsetzbar. Bei für Zivilisten besonders gefährlicher Streumunition ist daher ein schrittweiser Ansatz notwendig, der darauf zielt, die Produktion und den Export von Streumunition, deren für Personen gefährliche Blindgängerrate über 1 Prozent liegt, zu verbieten. Vorrangiges Ziel muss zunächst sein, die Funktionszuverlässigkeit von Streumunition, die nach modernen Standards bei mindestens 99 Prozent liegen soll, sicher und nachprüfbar zu erreichen, um Blindgänger zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

1. dass die Bundesregierung im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens Verhandlungen über das Verbot besonders gefährlicher Streumunition unterstützt. In diesem Rahmen gilt es, Chancen, einen internationalen Konsens zu erreichen, zu nutzen, um weitere wichtige Schritte auf dem Weg einer entsprechenden Verbotsregelung von Streumunition zu gehen;

2. dass die Bundeswehr ab sofort auf die Einsatzoption für die Streumunitionsmodelle DM 602 und DM 612, die über eine für Personen gefährliche Blindgängerrate von über 1 Prozent verfügen, und die Einsatzoption von Streumunition durch das Waffensystem TORNADO nach Ende der Nutzung dieses Waffensystems verzichtet.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Prozess der Ratifizierung des Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände durch weitere Staaten mit dem Ziel breitestmöglicher Anwendung und Geltung weiterhin aktiv zu unterstützen;
2. sich weiterhin auf internationaler Ebene und insbesondere im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens für eine Regelung einzusetzen, die eine hohe Funktionszuverlässigkeit von Streumunition und gegebenenfalls eine Wirkzeitbegrenzung dieser Waffen zum Ziel hat sowie völkerrechtliche Regeln über ihren Einsatz beinhaltet;
3. sich darüber hinaus im Verbund mit Partnern und Verbündeten für ein umfassendes, völkerrechtlich verbindliches und nachprüfbares Verbot aller Streumunition, deren für Personen gefährliche Blindgängerrate über 1 Prozent liegt, einzusetzen;
4. der deutschen Verhandlungsposition dadurch Glaubwürdigkeit und Nachdruck zu verleihen, dass die Bundeswehr umgehend, unter Berücksichtigung bündnispolitischer Verpflichtungen, solche Streumunition außer Dienst stellt, die eine Blindgängerquote von mehr als 1 Prozent hat oder die über keine Selbstzerstörungsmechanismen verfügt;
5. für die Bundeswehr den Einsatz von Streumitteln nur dann vorzusehen, wenn geeignete alternative Munition nicht verfügbar ist;
6. eine Neubeschaffung von Streumunition ab sofort nicht mehr vorzusehen;
7. mittelfristig eine zunehmende Verlagerung des Schwerpunkts der Munition zur Bekämpfung von Flächenzielen weg von der Streumunition und hin zu alternativer Munition anzustreben und langfristig zu prüfen, inwiefern die dann doch noch vorhandene Streumunition insgesamt ersetzt werden kann;
8. die Produktion und den Export von Streumunition, deren für Personen gefährliche Blindgängerrate über 1 Prozent liegt, zu verbieten. Dieses Produktionsverbot umfasst nicht die Plattform, von der die Streumunition verschossen wird;
9. dem Deutschen Bundestag regelmäßig über ihre Anstrengungen zum Erreichen eines umfassenden Verbots von Streumunition zu berichten;
10. weiterhin national und im Rahmen internationaler Organisationen wie der Europäischen Union und den Vereinten Nationen einschlägige humanitäre Projekte, auch in den Bereichen der Prävention und der Opferfürsorge, zu unterstützen.

Berlin, den 28. Juni 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333